

S a t z u n g

des Vereins

"Chevro Ahavas Réim-Köln e.V." (Verein der Nächstenliebe)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen:
"Chevro Ahavas Réim-Köln e.V." (Verein der Nächstenliebe).
- II. Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 50823 Köln, Ottostr. 85
- III. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- I. Der Verein hat die Aufgabe, die Tradition der seit dem Jahre 1670 bestehenden Chevro in Köln weiterzuführen und ihre Aufgaben der Nächstenliebe gegenüber Sterbenden, Verstorbenen und armen Menschen zu erfüllen.
Es ist seine Aufgabe dafür Sorge zu tragen, dass sterbende Menschen nicht allein sind, dass die letzten Liebedienste wie Waschung und Einsargung sowie Wache für die Verstorbenen erfüllt werden, und dass die bezahlten Spenden an den Verein ausschließlich die wohltätige Zwecke verwendet werden, wie auch die Armen vor den Feiertagen zu unterstützen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- IV. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie keinerlei Abfindung oder Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Die Errichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes i. S. des § 14 Abgabenordnung ist ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person, soweit sie jüdischen Glaubens ist, werden, sowie jede juristische Person und Personengesellschaft, soweit sie eine Einrichtung des jüdischen Glaubens darstellen.
- II. Die Mitgliedschaft wird erworben, wenn ein schriftlicher Aufnahmeantrag durch schriftliche Erklärung des Vorstands angenommen worden ist.

III. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod.

1) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich.

2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

IV. Die Mitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen und Zuwendungen.

§ 4

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen.

II. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- 1) Änderungen und Ergänzungen der Satzung; Die Satzungsänderung muss jedoch vorab angekündigt werden.
- 2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- 3) Die Bestellung von 2 Kassenprüfern
- 4) den Rechnungsbericht der Kassenprüfer
- 5) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- 6) die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- 7) den Ausschluss eines Mitgliedes,
- 8) die Auflösung des Vereins.

III. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muß mindestens zwei Wochen betragen.

IV. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

V. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

VI. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine größere Mehrheit vorschreibt.

VII. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliedsversammlung.

§ 6

Vorstand

I. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden
 - 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden (dem die Schriftführung obliegt)
 - 3) dem Kassenwart
- als geschäftsführender Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann bis zu 5 weitere Personen als Beisitzer wählen.

II. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählen die restlichen Mitglieder des Vorstandes bis zu einem Ersatzmitglied. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

III. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

I. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

II. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich oder außergerichtlich vertreten

III. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

IV. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Kassenprüfung des Vereins laufend zu überwachen und haben auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen jedoch Mitglieder des Vereins sein.

§ 9
Protokolle

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 10
Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Vereins

Zu Änderungen der Satzung einschließlich des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 11
**Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung,
Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Synagogen-Gemeinde Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den